

**Fragen-Antworten-Katalog (FAK) zu den Programmen zur Förderung
der Sicherheit und der Umwelt („De-minimis“) sowie der Aus- und Weiterbildung
in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen**
(Stand: 10.03.2009)

Wer kann eine solche Beihilfe beantragen bzw. erhalten?

Zuwendungsberechtigt und damit antragsberechtigt sind **Güterkraftverkehrsunternehmen**, die **Eigentümer oder Halter von in Deutschland zugelassenen Nutzfahrzeugen** sind, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht **mindestens 12 t** beträgt. Unternehmen, die keinen Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) durchführen, – wie etwa Leasing- oder Vermietungsgesellschaften – können keine Förderanträge stellen.

Diese Beihilfen können Unternehmen nicht erhalten, über deren Vermögen ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder gegen die eine Zwangsvollstreckung eingeleitet oder betrieben wird sowie „**Unternehmen in Schwierigkeiten**“ (**nicht zuwendungsberechtigt**). In solchen Schwierigkeiten befindet sich ein Unternehmen, **wenn es nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln, die ihm von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste einzudämmen, die das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden**, wenn der Staat nicht eingreift. Dies ist formal der Fall, wenn in den letzten zwölf Monaten mehr als ein Viertel des Eigenkapitals verloren gegangen ist. Sind anhand der letzten Jahresabschlüsse und anderer aussagefähiger Unternehmensdaten für „Unternehmen in Schwierigkeiten“ typische Symptome festzustellen – wie steigende Verluste, sinkende Umsätze, wachsende Lagerbestände, Überkapazitäten, verminderter Cashflow, zunehmende Verschuldung und Zinsbelastung sowie Abnahme oder Verlust des Reinvermögenswerts –, muss dies dem BAG mitgeteilt werden. Das BAG entscheidet dann in einer Gesamtabwägung aller Umstände des Einzelfalls und Berücksichtigung der konjunkturellen Lage, ob das antragstellende Unternehmen diese Beihilfen bekommen kann.

Was ist mit Leasing-/Mietfahrzeugen?

Leasing-/Mietfahrzeuge sind für diese Förderprogramme **nur insoweit relevant, als** sie in Deutschland **auf das antragstellende Unternehmen zugelassen** sind (dieses also Halter der Fahrzeuge ist) und die Fahrzeuge auch die sonstigen Voraussetzungen erfüllen (d. h. ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und ihr zulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 t beträgt).

Wo und bis wann können Förderanträge gestellt werden?

Die Förderanträge müssen **vor Beginn des Vorhabens** (d. h. vor einer verbindlichen Bestellung oder Unterzeichnung eines Kauf-, Lieferungs-, Leistungs- oder Ausbildungsvertrages) schriftlich auf den dafür vorgesehenen amtlichen Vordrucken auf dem Postweg gestellt werden **beim**

Bundesamt für Güterverkehr (BAG)
Postfach 190180
50498 Köln

Gefördert werden nur Maßnahmen, mit denen vor der Antragstellung noch nicht begonnen worden ist! Die **Antragsfrist endet dieses Jahr am 15. Mai 2009**. Bis dahin müssen die Anträge beim BAG eingegangen sein! Ab 2010 sind die Anträge jeweils spätestens bis zum 31. März des Jahres, in dem mit der geförderten Maßnahme begonnen werden soll, beim BAG einzureichen.

Gibt es eine Eingangsbestätigung?

Umgehend nach Eingang eines Förderantrags werden die Stammdaten des antragstellenden Unternehmens vom BAG in einer Datenbank erfasst, durch die dem Antragsteller dann **automatisch** eine Eingangsbestätigung **zugesandt** wird. In einem zweiten Schritt prüft das BAG den Antrag auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Wann kann mit einer Maßnahme begonnen werden, die gefördert werden soll?

Nach Eingang des Antrags beim BAG darf mit der beantragten Maßnahme begonnen werden – also die entsprechende Bestellung vorgenommen oder der entsprechende Kauf-, Lieferungs-, Leistungs- oder Ausbildungsvertrag abgeschlossen werden. Um sicher zu gehen, dass das Datum des Vorhabensbeginns tatsächlich nach dem Antragsingang liegt, sollte die Eingangsbestätigung durch das BAG abgewartet werden. Dagegen muss mit dem Beginn des Vorhabens nicht auf die Bewilligung der Zuwendung durch das BAG gewartet werden. Allerdings wird bis dahin mit beantragten Maßnahmen auf eigenes Finanzrisiko des Antragstellers begonnen. Zwar kann bei der Erfüllung aller maßgeblichen Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung von einer Bewilligung ausgegangen werden. Doch zum einen steht die Höhe der Förderung zum Teil erst mit der Bewilligung fest. Zum anderen hat der Antragsteller keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Zuwendung.

Können die Förderanträge auch formlos gestellt werden?

Nein! Die Förderanträge sind **zwingend auf den amtlichen Vordrucken des BAG** zu stellen. Formlose Anträge sind wirkungslos und werden vom BAG zurückgewiesen, wobei der Antragsteller hingewiesen wird auf die im Internet erhältlichen Vordrucke und Informationen

- zum Förderprogramm „De-Minimis“ unter http://www.bag.bund.de/cln_009/nn_46210/DE/VerkehrThemen/Foerderprogramme/De_Minimis.html
- zum Förderprogramm „Aus- und Weiterbildung“ unter http://www.bag.bund.de/cln_009/nn_46210/DE/VerkehrThemen/Foerderprogramme/Aus_Weiterbildung.html.

Innerhalb der Antragsfrist können dem BAG die Förderanträge (nochmals) formal korrekt auf den amtlichen Vordrucken eingereicht werden.

Die Förderanträge und die dazugehörigen Anlagen (siehe nächste Frage) sollten möglichst am PC ausgefüllt werden. Ersatzweise ist auch das handschriftliche Ausfüllen in Druckschrift möglich. Die vollständig ausgefüllten und an den entsprechend gekennzeichneten Stellen rechtsverbindlich unterschriebenen Unterlagen müssen innerhalb der Antragsfrist beim BAG eingehen. Derzeit können die Anträge **ausschließlich in Papierform und auf dem Postweg** gestellt werden. Das BAG beabsichtigt allerdings, die Antragstellung bis 2010 auch online bzw. elektronisch zu ermöglichen.

Können mehrere Anträge gestellt werden?

Grundsätzlich sollte für ein Kalenderjahr jeweils nur ein Antrag auf Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe und ein Antrag auf Förderung der Aus- und Weiterbildung gestellt werden. Allerdings können innerhalb der Antragsfrist durchaus zu bereits beim BAG eingereichten Anträgen auch noch ergänzende Anträge gestellt werden.

Welche Unterlagen müssen mit den Förderanträgen eingereicht werden?

Dem BAG müssen die **Antragsvordrucke vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben** eingereicht werden. **Zwingend** sind

- dem Antrag auf Gewährung einer „De-Minimis“-Beihilfe **beizufügen**
 - ein **Nachweis** der am 31. Oktober des Vorjahres auf das antragstellende Unternehmen in Deutschland verkehrsrechtlich **zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge** (mind. 12 t zG; zu den dafür geeigneten Unterlagen siehe separate Frage) und
 - die „**De-minimis**“-**Erklärung**, in der das antragstellende Unternehmen angeben muss, ob es im laufenden und den zwei vorangegangenen Steuerjahren für dieselben förderfähigen Kosten bereits eine „De-minimis“-Beihilfe erhalten bzw. weitere Beihilfen beantragt hat (Vordruck: Anlage 3 zum Antrag auf Gewährung einer „De-Minimis“-Beihilfe)
- beim Antrag auf Förderung der Aus- und Weiterbildung
 - **entweder** im Antragsvordruck in Zeile 7 zu **erklären, dass** das antragstellende Unternehmen die Kriterien für kleine und mittlere Unternehmen erfüllt (**KMU** sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft)
 - **oder** dem Antrag eine Analyse der beantragten Fördermaßnahmen mit und ohne öffentliche Mittel zum **Nachweis des Anreizeffektes durch Großunternehmen** (bislang keine Formvorgaben) **beizufügen**.

Gegebenenfalls müssen darüber hinaus eine **Liste weiterer** auf das antragstellende Unternehmen zugelassener **schwerer Nutzfahrzeuge** (Vordruck: Anlage 1 zum Antrag auf Gewährung einer „De-Minimis“-Beihilfe) und eine **Liste weiterer Fördermaßnahmen** (Vordruck: Anlage 2 zum Antrag auf Gewährung einer „De-Minimis“-Beihilfe) beigefügt werden. Letztere ist beispielsweise erforderlich, um eine Maßnahme mehrmals mit jeweils unterschiedlichen Kosten angeben zu können.

Was passiert, wenn ein Antrag nicht richtig ausgefüllt wurde oder nicht vollständig ist?

Stellt das BAG bei der Prüfung eines eingegangenen Förderantrags fest, dass dieser nicht richtig ausgefüllt wurde oder unvollständig ist, weist das BAG den Antragsteller auf die fehlende(n) Angabe(n) bzw. Unterlage(n) hin. Innerhalb der Antragsfrist kann der Antragsteller diese Angabe(n) bzw. Unterlage(n) nachreichen. Wird ein Förderantrag nicht innerhalb der Antragsfrist vervollständigt, gilt die Frist als nicht gewahrt und bleibt dieser Antrag wirkungslos.

Warum wird in den Antragsvordrucken nach der „Kofinanzierung“ gefragt?

Die Förderung der Sicherheit und der Umwelt wird nur für Maßnahmen gewährt, für die der Antragsteller nicht bereits für dieselben förderfähigen Kosten im laufenden und den zwei vorangegangenen Steuerjahren eine „De-minimis“-Beihilfe erhalten bzw. weitere Beihilfen beantragt hat. Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen werden nur gefördert, wenn für die beantragte Maßnahme keine Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln erfolgt (z. B. Förderung durch Programme des Bundes, der Länder oder sonstiger Gebietskörperschaften). **Die nicht durch im Rahmen dieser beiden Förderprogramme gewährte(n) Zuwendung(en) gedeckten Kosten der beantragten Maßnahme(n) dürfen nur durch das antragstellende Unternehmen und nicht durch weitere öffentliche Mittel kofinanziert werden.**

Die Frage im Antrag auf Gewährung einer „De-Minimis“-Beihilfe, ob auch ein Antrag auf Förderung der Aus- und Weiterbildung gestellt wurde, und umgekehrt im Antrag auf Förderung der Aus- und Weiterbildung, ob auch ein Antrag auf Gewährung einer „De-Minimis“-Beihilfe gestellt wurde, dient dagegen nur der Verwaltungs erleichterung.

Wie erfolgt der Nachweis der zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge?

Der Nachweis der zum Stichtag am 31. Oktober des Vorjahres auf das antragstellende Unternehmen in Deutschland verkehrsrechtlich zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge (mind. 12 t zzG) kann beispielsweise geführt werden durch die Vorlage

- eines Abdrucks des Anlageverzeichnisses zur Gewinnermittlung,
- einer Aufstellung über die bei der Toll Collect GmbH registrierten Fahrzeuge (die Kopie einer **Mautabrechnung genügt jedoch nicht**, da darin die zulässigen Gesamtgewichte der Fahrzeuge nicht angegeben sind!),
- Kopien der Zulassungsbescheinigungen oder
- einer Aufstellung der Versicherung über die versicherten schweren Nutzfahrzeuge.

Den Antragsunterlagen sollten **keine Originalbelege** beigelegt werden, weil das BAG diese Belege elektronisch aufbereitet und dann vernichtet!

Was hat es mit dem „Branchenschlüssel“ auf sich?

In den Förderanträgen hat der Antragsteller seine Branche mit einer Schlüsselnummer anzugeben oder genau zu bezeichnen. In den betreffenden Feldern ist von gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen je nach Unternehmensschwerpunkt der Branchenschlüssel „60200 – Sonstiger Landverkehr“, der nach der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige die Güterbeförderung im Straßenverkehr einschließt, oder „63400 – Spedition, sonstige Verkehrsvermittlung“ anzugeben. Die Abfrage des Branchenschlüssels dient lediglich statistischen Zwecken.

Kann für bestehende Verträge eine Förderung beantragt werden?

Nein! Denn die Förderanträge sind zwingend vor Vorhabensbeginn zu stellen und als solches gilt der Abschluss des Lieferungs-, Leistungs- oder Ausbildungsvertrages, mit dem die beantragte Maßnahme durchgeführt werden soll. Es ist allerdings zulässig, einen laufenden Vertrag zu kündigen und nach Eingang eines Förderantrages beim BAG neu abzuschließen. (Siehe dazu auch die nächste Frage)

Ist eine Förderung mehrjähriger/unbefristeter Verträge möglich?

Nach einer noch nicht schriftlich bestätigten Auskunft des BAG soll es möglich sein, nach Eingang eines Förderantrags beim BAG über eine darin beantragte Maßnahme einen mehrjährigen Vertrag (z. B. über eine Weiterbildungsmaßnahme) oder einen unbefristeten Vertrag (z. B. einen Wartungs- oder Nutzungsvertrag) abzuschließen. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung einer Zuwendung für die betreffende Maßnahme soll(en) im/in den Folgejahr(en) die weitere Förderung beantragt werden können. Allerdings steht eine Erklärung der genauen Voraussetzungen durch das BAG noch aus.

Was passiert, wenn nicht alle beantragten Maßnahmen durchgeführt werden können oder sollen?

Soll oder kann eine beantragte Maßnahme nicht durchgeführt werden oder wird diese vorzeitig beendet, muss dies dem BAG zwingend mitgeteilt werden. Soweit für die betreffende Maßnahme bereits eine Zuwendung bewilligt wurde, wird diese nicht mehr ausgezahlt bzw. bereits ausgezahlte Zuwendungen werden ggf. bis zur vollen Höhe zurückgefordert. Hat das antragstellende Unternehmen beispielsweise die vorzeitige Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses nicht zu verantworten, kommt eine zeitanteilige Rückforderung bereits erhaltener Zuwendungen in Betracht.

Welche Maßnahmen werden durch das Förderprogramm „De-minimis“ und in welcher Höhe bezuschusst?

Im Rahmen des „De-minimis“-Programms werden (nicht rückzahlbare) **Zuschüsse von bis zu 100 %** gewährt für

- den Erwerb von Ausrüstungsgegenständen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen im Bereich Umwelt und Sicherheit, sowie für
- Beratungen zu umwelt- und sicherheitsbezogenen Fragen der Unternehmensführung.

Dabei werden die **drei Maßnahmenkategorien** fahrzeugbezogene und personenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Effizienzsteigerung unterschieden, für die folgende **Förderhöchstbeträge je Maßnahme** gelten:

- Maßnahme in Bezug auf ein Fahrzeug mit mind. 12 t zul. GG: bis zu 2.000,- Euro
- Maßnahme in Bezug auf das Betriebspersonal: bis zu 800,- Euro
- Maßnahme zur Effizienzsteigerung: bis zu 1.400,- Euro

Der **Förderhöchstbetrag je Unternehmen** ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl der zum 31. Oktober des Vorjahres auf dieses Unternehmen zugelassenen Nutzfahrzeuge ab 12 t zulässigem Gesamtgewicht mit dem Fördersatz von bis zu 600,- Euro und ist durch den Höchstbetrag an „De-minimis“-Beihilfen **auf jährlich 33.000,- Euro begrenzt**. Leasing- und Mietfahrzeuge zählen dabei nur, wenn sie auf das antragstellende Unternehmen zugelassen sind (dieses also Halter der Fahrzeuge ist).

Die in der Anlage zur diesbezüglichen Förderrichtlinie in den drei genannten Kategorien jeweils aufgelisteten Maßnahmen sind abschließend (d. h. dieser **Maßnahmenkatalog ist bindend**). Die dazu aufgeführten **Erläuterungen** sind dagegen **nicht abschließend**, sondern als Beispiele zu verstehen, die noch ergänzt werden können. Bindend sind allerdings die darin zum Teil enthaltenen Hinweise darauf, dass eine **Förderung nur** gewährt wird, **wenn eine Maßnahme überobligatorisch erfolgt bzw. keine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht** (so werden z. B. HU und AU nur außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Intervalle gefördert). Beantragt werden können Maßnahmen aus allen drei Kategorien oder eine Auswahl aus einzelnen Kategorien.

Welche Maßnahmen werden durch das Förderprogramm „Aus- und Weiterbildung“ und in welcher Höhe bezuschusst?

Gefördert werden durch dieses Programm

- vorrangig **betriebliche Ausbildungsverhältnisse zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin** mit **60 %** der förderfähigen Kosten bzw. mit **70 %**, sofern die **KMU-Kriterien** erfüllt werden, und mit den danach verbliebenen Mitteln
- **Weiterbildungsmaßnahmen** von Beschäftigten in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen in Form von Lehrgängen, Seminaren und Schulungen im Falle von
 - **allgemeinen** (branchenbezogenen, aber unternehmensunabhängigen) **Maßnahmen mit bis zu 60 %** bzw. bei **KMU mit bis zu 70 %** der förderfähigen Kosten,
 - **spezifischen** (unternehmensindividuelle, unmittelbar den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten im geförderten Unternehmen betreffende) **Maßnahmen mit bis zu 25 %** bzw. für **KMU mit bis zu 35 %** der förderfähigen Kosten.

Beispiele:

- Qualifikation zum Kraftfahrer/zur Kraftfahrerin sowie Beschleunigte Grundqualifikation und Weiterbildung nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz [BKrFQG],
- Ausbildung zum Gefahrgutfahrer oder Sicherheitsbeauftragten, Ausbildung zum Lkw-Ladekranführer, Ausbildung zum Gabelstaplerfahrer,

- Sicherheits- und Energiespartrainings, Schulungen zur Ladungssicherung, Schulungen zum digitalen EG-Kontrollgerät,
- Schulungen zur Anwendung von Speditionsoftware u. ä..

Im Rahmen dieses Programms wird auch der Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse CE gefördert.

Dabei darf **eine Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme in einem Unternehmen** den **Zuwendungshöchstbetrag** von **2 Mio. Euro** nicht überschreiten.

Welche Kosten eines Ausbildungs- oder Weiterbildungsvorhabens werden gefördert?

Förderfähig sind die folgenden Kosten eines Ausbildungs- oder Weiterbildungsvorhabens:

- a) Personalkosten für die Ausbilder bei intern durchgeführten Maßnahmen bzw. Kosten für externe Maßnahmen (z. B. Seminargebühren, Teilnahmegebühren);
- b) Reise- und Aufenthaltskosten der Ausbilder und der Ausbildungs- oder Weiterbildungsteilnehmer zu Beträgen, die auch steuerlich als Reisekostenerstattung anerkannt würden;
- c) sonstige laufende Aufwendungen, wie unmittelbar mit dem Vorhaben zusammenhängende Materialien (z. B. Lehrgangunterlagen) und Ausstattung;
- d) Abschreibung für das Vorhaben verwendeter Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände;
- e) Kosten für Beratungsdienste, die die Ausbildungs-/Weiterbildungsmaßnahme betreffen;
- f) Personalkosten für Ausbildungs- oder Weiterbildungsteilnehmer entsprechend der tatsächlich abgeleisteten Ausbildungsstunden nach Abzug der produktiven Stunden und allgemeine indirekte Kosten bis zur Höhe der Gesamtsumme der unter a) bis e) genannten sonstigen beihilfefähigen Kosten.

Was ist mit dem „Beilligungszeitraum“ gemeint?

Soweit im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt als Bewilligungszeitraum das Kalenderjahr, in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll (also das **laufende Kalenderjahr**). Davon abweichend gilt beispielsweise im Falle einer Zuwendung für ein betriebliches **Ausbildungsverhältnis** zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin ein Bewilligungszeitraum von **drei Jahren**.

Gibt es eine Zweckbindung?

Für die mit einer „De-minimis“-Beihilfe erworbenen oder hergestellten **Gegenstände** gilt eine **Zweckbindungsfrist**. Diese beginnt mit dem Erwerb oder der Herstellung der geförderten Gegenstände und endet **ein Jahr nach Abschluss der Maßnahme**. Innerhalb dieser Frist kann eine dem Zuwendungszweck widersprechende Verwendung zur Rückzahlung der Zuwendung führen.